



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

Vom 17. Juli 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 beschlossen, die Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III in der Fassung vom 19. September 2019 (BANz AT 06.12.2019 B4), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Juni 2020 (BANz AT 15.09.2020 B1) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Im Titel der Richtlinie, in § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und in der Anlage I wird jeweils die Angabe „im Stadium III“ gestrichen.
- II. In § 1 Absatz 2 Satz 4 wird nach den Angaben „Krankenhausstandorten gemäß“ die Angabe „der Vereinbarung nach § 2a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 2a“ ersetzt.
- III. § 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die chirurgische Fettabsaugung soll beim Lipödem zur Linderung der Schmerzen beitragen und eventuell vorhandene Bewegungseinschränkungen beseitigen, um so eine Steigerung der körperlichen Aktivität zu ermöglichen.“
- IV. § 4 wird wie folgt geändert:
 1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
„§ 4 Diagnose und Prüfung der Indikationsvoraussetzungen zur Liposuktion“.
 2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - (a.) In Satz 1 wird nach der Angabe „diagnostiziert“ die Angabe „ , die Indikationsvoraussetzungen geprüft“ eingefügt.
 - (b.) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Diagnosestellung des Lipödems erfolgt durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Innere Medizin und Angiologie, für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder durch eine Fachärztin oder einen Facharzt mit Zusatz-Weiterbildung Phlebologie.“
 3. Absatz 2 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
„a) Disproportionale, symmetrische Fettgewebsvermehrung, die nur die Extremitäten betrifft,“
 4. In Absatz 2 Buchstabe b wird das Komma durch die Angabe „und“ ersetzt.

5. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(a.) Nach dem Buchstaben a wird der folgende Buchstabe b eingefügt:

„b) In den 6 Monaten vor der Indikationsstellung zur Liposuktion fand keine Gewichtszunahme statt.“

(b.) Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c und der neue Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) Die Liposuktion bei BMI-Werten zwischen 32 kg/m² und 35 kg/m² ist nur dann zulässig, wenn das Übergewicht maßgeblich durch die durch das Lipödem verursachte Fettablagerung an Beinen und Oberarmen bedingt ist. Davon ist auszugehen, wenn die Waist-to-height-ratio (WHT_R) folgenden altersentsprechenden Grenzwert nicht überschreitet:

- 40 Jahre und jünger: 0,5
- 41 bis 49 Jahre: Anstieg um 0,01 je weiteres Lebensjahr
- 50 Jahre und älter: 0,6

Bei einem BMI-Wert von mehr als 35 kg/m² ist die Liposuktion unzulässig.

Bei einer Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte des BMI-Werts oder des WHT_R findet zunächst eine Behandlung der Adipositas statt, bis über einen Zeitraum von 6 Monaten vor der Indikationsstellung zur Liposuktion die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden.“

(c.) Nach dem neuen Buchstaben c wird der folgende Buchstabe d eingefügt:

„d) Bei der Anamneseerhebung sollen psychische Faktoren, die im Zusammenhang mit dem Krankheitsbild eine Rolle spielen können, erfasst werden.“

6. Absatz 4 wird gestrichen.

7. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

V. § 5 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 5 Indikationsstellung zur Liposuktion und eingriffsbezogene Qualitätssicherung“

2. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Indikationsstellung zur Liposuktion durch den operierenden Arzt oder die operierende Ärztin erfolgt nach Überweisung bzw. Krankenhauseinweisung auf Grundlage der in § 4 Absatz 2 und 3 genannten Diagnosekriterien und Indikationsvoraussetzungen, die zuvor durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt mit Qualifikation gemäß § 4 Absatz 1 festgestellt wurden. Die Durchführung der Methode erfolgt durch Fachärztinnen und Fachärzte für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, andere Fachärztinnen und Fachärzte des Gebiets Chirurgie sowie andere operativ tätige Facharztgruppen Fachärztinnen und Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten. Andere als die in Satz 2 genannten Fachärztinnen und Fachärzte, die bereits vor dem [Einfügen des Datums des Inkrafttretens dieses Änderungsbeschlusses] die Methode gemäß dieser Richtlinie erbringen durften, sind hierzu weiterhin berechtigt.“

3. In Absatz 3 Buchstabe a werden die Angaben „Inkrafttreten dieses Beschlusses“ durch die Angaben „dem [Einfügen des Datums des Inkrafttretens dieses Änderungsbeschlusses]“ ersetzt.

4. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Einzeleingriffe“ durch die Angabe „Teileingriffe“ und die Angabe „Eingriff“ durch die Angabe „Teileingriff“ ersetzt.
 5. In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Eingriff“ durch die Angabe „Teileingriff“ ersetzt.
 6. In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „8 %“ durch die Angabe „10 %“ ersetzt.
 7. Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) In einer bereits zuvor abschließend mit Liposuktion behandelten Region darf kein erneuter Liposuktionseingriff durchgeführt werden.“
 8. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.
- VI. In § 6 wird jeweils die Angabe „§ 5 Absatz 2, 3, 6 und 7“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, 7 und 8“ ersetzt.
- VII. § 8 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 werden die Angaben „der Krankenversicherung“ gestrichen und der Klammerzusatz durch den folgenden Klammerzusatz ersetzt: „(MD-QK-RL)“.
 2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 Absatz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe a bis c sowie § 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 bis 6“ ersetzt.
- VIII. § 9 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Die Regelungen in § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe a) bis c) sowie § 5 Absatz 2 bis 8 sind Mindestanforderungen.“
- IX. § 11 wird gestrichen.
- X. Anlage I Nummer 1 wird wie folgt geändert:
1. Nach der Angabe „Indikationsstellung“ werden die Angaben „zur Liposuktion“ eingefügt.
 2. Die Angabe „Fachärztin oder Facharzt für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie oder andere operativ tätige Facharztgruppen“ wird durch folgende Aufzählung ersetzt:

”

 - Fachärztinnen oder Fachärzte für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie,
 - andere Fachärztinnen und Fachärzte des Gebiets Chirurgie,
 - Fachärztinnen und Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Fachärztinnen oder Fachärzte anderer operativ tätiger Facharztgruppen, falls die jeweilige Ärztin oder der jeweilige Arzt bereits vor dem [Einfügen des Datums des Inkrafttretens dieses Änderungsbeschlusses] die Methode gemäß dieser Richtlinie erbringen durfte.“
 3. Die Angaben „Inkrafttreten dieses Beschlusses“ werden durch die Angaben „dem [Einfügen des Datums des Inkrafttretens dieses Änderungsbeschlusses]“ ersetzt.
- XI. Der Beschluss über die Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III vom 19. September 2019 (BAnz AT 06.12.2019 B4), der zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 19. September 2024 (BAnz AT 19.11.2024 B4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- Abschnitt II (Gültigkeit der Qualitätssicherungs-Richtlinie) wird gestrichen.

XII. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juli 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V